

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 30. September 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 71, S. 569–574), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. März 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage A** wird der **Abschnitt III** „Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen“ wie folgt **gefasst**:

„III. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

1. Grundsätzlich ist ein Hauptfach nicht mit dem gleichnamigen Nebenfach kombinierbar.
2. Darüber hinaus sind die folgenden Hauptfach-Nebenfach-Kombinationen ausgeschlossen:
 - a) Das Hauptfach Altertumswissenschaften ist nicht mit einem der Nebenfächer Geschichte, Klassische Philologie oder Klassische und Christliche Archäologie kombinierbar.
 - b) Das Hauptfach Archäologische Wissenschaften ist nicht mit einem der Nebenfächer Klassische und Christliche Archäologie oder Vorderasiatische Altertumskunde kombinierbar.
 - c) Das Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht mit einem der Nebenfächer Germanistik: Deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen kombinierbar.
 - d) Das Hauptfach FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Kultur ist nicht mit dem Nebenfach Französisch kombinierbar.
 - e) Das Hauptfach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur ist nicht mit dem Nebenfach Spanisch kombinierbar.
 - f) Das Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte ist nicht mit dem Nebenfach Geschichte kombinierbar.
 - g) Das Hauptfach Romanistik ist nicht mit einem der Nebenfächer Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch kombinierbar.
 - h) Das Hauptfach Russlandstudien ist nicht mit dem Nebenfach Slavistik kombinierbar.
3. Das Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft ist nur mit dem Nebenfach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft kombinierbar und umgekehrt.
4. Das Nebenfach Sporttherapie ist nur mit dem Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung kombinierbar.“

2. In **Anlage D** wird in **§ 2** folgender **Satz angefügt**:

„Im Wintersemester 2015/2016 ist ein Beginn des Interdisciplinary Track nicht möglich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Freiburg, den 27. März 2015

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler